

Vereinbarung

Bauvorhaben: B 96 Verlegung der OD Finsterwalde

Zwischen dem Land Brandenburg
handelnd für die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

vertreten durch den **Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg**
vertreten durch den Vorstandvorsitzenden
Von Schön Straße 12
03044 Cottbus

- nachstehend **LS** genannt -

und der **Stadt Finsterwalde**
Schlossstrasse 7/8
03238 Finsterwalde

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Gampe

- nachstehend **Stadt** genannt -

und dem **Amt Kleine Elster (Niederlausitz)**
für die Gemeinde Massen/ Niederlausitz
Turmstraße 5
03238 Massen - Niederlausitz
vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Richter

- nachstehend **Amt** genannt -

Präambel

Die heutige Ortsdurchfahrt der B 96 ist in der Innenstadt gekennzeichnet durch eine geringe Durchfahrts-
höhe von ca. 3,80 m an der Unterführung der Bahnstrecke Cottbus – Leipzig sowie durch beengte Fahr-
bahnverhältnisse am beschränkten Bahnübergang Forststraße für den umgeleiteten Schwerverkehr.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der LS, die Stadt Finsterwalde und das Amt Kleine Elster (NL) kommen überein, zur Bewältigung des
gegenwärtigen und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens unter Beachtung aller verkehrstechnischen
bzw. sicherheitsrelevanten Gesichtspunkte die Verlegung der Ortsdurchfahrt mit den erforderlichen Ne-

benanlagen gemeinsam neu zu bauen, einschließlich der geplanten Maßnahmen der Versorgungsunternehmen.

Von der Verlegung der B 96 sind die Stadt Finsterwalde und das Amt Kleine Elster (NL) betroffen.

Die Maßnahme B 96 Verlegung der Ortsdurchfahrt Finsterwalde beginnt südwestlich hinter dem bereits ausgebauten Knotenpunkt B 96/ L 60/ Kreisstraße K6229 (Gröbitzer Weg/Massener Straße) im ABS 005 km 0,088. Sie verläuft auf der bisherigen kommunalen Trasse der sogenannten Weiterführung des Durchstichs Richtung Nordost parallel zu den Bahnanlagen der DB AG (Leipzig – Cottbus). Im Bereich des geplanten Knotenpunktes 2 mit der kommunalen Straße „Am Holländer“ führt die Neubautrasse in nördliche Richtung. In der Weiterführung schwenkt die Trasse in südöstliche Richtung über den geplanten Knotenpunkt 3 mit der kommunalen „Ponnsdorfer Straße“. In ihrem weiteren Verlauf überquert die Trasse mit einem Bauwerk BW 2 die Gleisanlagen der DB AG. Am Bauende schließt die Trasse an den vorhandenen Knotenpunkt der B 96 im ABS 130 km 5,682 an. Dieser vorhandene Knotenpunkt wird als fünfarmiger Innerortskreisverkehr Knotenpunkt 4 ausgebildet.

Die geplante B 96 verläuft über die Gemarkungen der Stadt Finsterwalde und des Amtes Kleine Elster (NL). Die Gemarkungsgrenze befindet sich auf der Fahrbahnachse (FB) der B 96 bei Bau-km 0+911, die gleichzeitig die Trennung der Zuständigkeiten darstellt.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass im Zuge der Erstellung der Ausführungsunterlagen die Kosten und die Bau- und Unterhaltungslast in einer gesonderten Baudurchführungsvereinbarung geregelt werden.

Unter dem Aspekt einer praktikablen Lösung bezüglich der Bauabrechnung und der späteren Unterhaltungslast können Vereinbarungen zwischen der Stadt Finsterwalde und dem Amt Kleine Elster notwendig werden.

- (1) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:
 - a) Neubau der Fahrbahn der B 96 in einer Regelquerschnittsbreite von 7,00 m
 - b) Herstellung des Anschlusses vom Knotenpunkt vorhandene B 96 als zukünftige B 96 (Massener Straße) bis zum Knotenpunkt 1 (KP 1) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+070
 - b) Wiederherstellung der höhengleichen Kreuzung (Knotenpunkt 1) mit der kommunalen Straße "Gröbitzer Weg"
 - c) Wiederherstellung der höhengleichen Kreuzung (Knotenpunkt 2) mit der kommunalen Straße „Am Holländer“
 - d) Wiederherstellung der höhengleichen Kreuzung (Knotenpunkt 3) mit einer Linksabbiegespur auf der B 96 mit der kommunalen „Ponnsdorfer Straße“
 - e) Wiederherstellung der höhengleichen Kreuzung (Knotenpunkt 4) mit der B 96 als Innerortskreisverkehr
 - f) Herstellung von Hochborden beidseitig von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+070
 - g) Herstellung von Hochborden linksseitig (in Richtung der Baukilometrierung) entlang der Fahrbahn (FB) der B 96 von Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+790
 - h) Herstellung von Hochborden rechtsseitig für die Begrenzung der FB zum gemeinsamen Geh-Radweg vom KP 1 von Bau-km 0+085 bis Bau-km 1+317 und von Bau-km 2+235 bis Bau-km 2+370
 - i) Herstellung von Tiefborden für die Begrenzung der Fahrbahn zu den Grundstückseinfahrten
 - j) Neubau getrennter Geh- Radwege beidseitig von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+055 in einer Breite von jeweils 1,50 m,
 - k) Neubau eines gemeinsamen Geh-Radweges von KP 1 Bau-km 0+055 bis KP 2 Bau-km 0+708 in einer Breite von 2,50 m
 - l) Neubau eines Mischwasserkanals und Herstellung von geschlossenen Entwässerungssystemen (Regenwasserkanäle RW) einschließlich Schächte
 - m) Herstellung von Regenrückhalte- und Verdunstungsbecken (RRB)
 - n) Herstellung eines Wirtschaftsweges zur Flächenerschließung
 - o) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - p) Abbruch von Gebäuden / Schuppen

- q) Herstellung einer Lärmschutzwand und eines Lärmschutzwalles
 - r) Erneuerung der Straßenbeleuchtung
 - s) Markierung und Beschilderung
- (2) Grundlagen der Vereinbarung sind:
- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
 - das Brandenburgische Straßengesetz (BgStrG)
 - die Ortsdurchfahrtrichtlinie (ODR) gem. Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr.14/2008
 - das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVerG)
 - Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (ABBV) vom 1. Juli 2010
 - die sonst für den LS geltenden Vorschriften und Richtlinien
 - Projekt der Ausführungsplanung Straße des Ingenieurbüros für Siedlungswasserwirtschaft und Straßenbau in seiner gültigen Fassung

§ 2

Durchführung der Planung und Realisierung der Baumaßnahme

- (1) Der LS führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt und dem Amt durch. Der LS ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den LS, die Stadt und das Amt abgenommen.
Der LS überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der Stadt und des Amtes, wenn sie gemäß die Maßnahmen in deren Auftrag vergeben hat.
Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt und an das Amt, teilen diese dem LS etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (3) Die Stadt zeichnet sich für die Überwachung der Gewährleistungsfristen nach § 9 (3) für die Errichtung der Straßenbeleuchtung verantwortlich.
- (4) Werden beim Bau bzw. Ausbau Einrichtungen oder Material frei, so bleiben diese Gegenstände Eigentum des jeweiligen Baulastträgers.
- (5) Der Grunderwerb wird vom LS in Abstimmung mit der Stadt und mit dem Amt durchgeführt. Für die Bemessung der Entschädigung beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.
- (6) Die Bauausführung und Bauaufsicht obliegen dem LS. Bei der Baustelleneinweisung und zu den Bauberatungen sind die Stadt und das Amt hinzuzunehmen. Prüfungsbehörden (Rechnungshof und Vorprüfstelle) sind berechtigt, Akteneinsicht und örtliche Überprüfung während der Bauausführung vorzunehmen.

§ 3

Kosten und Zahlungspflicht

- (1) Die durch die einzelnen Vertragspartner zu übernehmenden Kosten regeln sich entsprechend des Bauwerksverzeichnis und werden vor Baudurchführung in einer separaten Vereinbarung, bezogen auf die Baulose, zwischen den Vertragspartnern geregelt.
- (2) Der LS, die Stadt und das Amt verpflichten sich, die o.g auf sie entfallende Kosten zu übernehmen.

- (3) Die Abrechnung der Kosten der zu finanzierenden Leistungen obliegt dem LS. Die Stadt und das Amt leisten entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des LS Abschlagszahlungen an den AN. Die Stadt und das Amt verpflichten sich, die gestellten Rechnungen innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungseingang zu begleichen.
- (4) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Straßenbaumaßnahme wird der LS der Stadt und dem Amt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahmen übersenden.
- (5) Der LS ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt und des Amtes aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist. Soweit die Stadt und das Amt gegenüber dem LS mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen, die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

Die Ableitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn (FB) der B 96 wird in zwei Bereiche geteilt.

Bereich 1 – Stadt Finsterwalde

- (1) Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers im Zuge der Fahrbahn der B 96 und kommunalen Straßen erfolgt in den gemeindlichen Mischwasserkanal.
- (2) Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+077 wird das Oberflächenwasser über Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den vorhandenen gemeindlichen Mischwasserkanal gefasst.
- (3) Von Bau-km 0+077 bis Bau-km 0+730 wird das Oberflächenwasser über Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den neu herzustellenden Mischwasserkanal 1 (MW-Kanal 1) erfasst.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Oberflächenwasser der Fahrbahn der B 96 in den Mischwasserkanal aufzunehmen und schadlos abzuführen.

Bereich 2 – Amt Kleine Elster

- (5) Offene Entwässerung:
 - von Bau-km 1+925 bis Bau-km 2+275 (linksseitig) wird das Oberflächenwasser über die Querneigung der Fahrbahn als offene Entwässerung über das Bankett in die Mulden und dem neu herzustellenden Graben zugeführt,
- (6) Geschlossene Entwässerung im Zuge der Fahrbahn der B 96 ab dem KP 2 bis KP 4:
 - Regenwasserkanal RW 2 einschließlich Schächte von Bau- km 0+750 bis Bau-km 1+120 mit Ableitung in das RRB I,
 - Regenwasserkanal RW 3/ RW 4 einschließlich Schächte von Bau-km 1+185 bis Bau- km 1+660 und Regenwasserkanal RW 5 in der Ponnsdorfer Straße und Ableitung in das RRB II,
 - Regenwasserkanal RW 8 einschließlich Schächte von Bau-km 1+763 bis Bau-km 2+068 mit Ableitung in das RRB III,
 - Regenwasserkanal RW 9 einschließlich Schächte von Bau-km 2+270 bis Bau-km 2+400 mit Anbindung in den vorhandenen gemeindlichen Regenwasserkanal (im Innenring Kreisverkehrsplatz)
 - Herstellung von Regenrückhalte- und Verdunstungsbecken:
 - RRB I bei Bau-km 1+160,
 - RRB II bei Bau-km 1+220,
 - RRB III bei Bau-km 2+068,

- (7) Das Amt verpflichtet sich unwiderruflich, das Oberflächenwasser der Fahrbahn der B 96 in den Regenwasserkanal aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 5

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst der LS. Die Kosten richten sich nach dem abgeschlossenen Rahmenvertrag zwischen LS und Versorgungsunternehmen.
- (2) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen der gemeindlichen Versorgungsleitungen haben die Stadt und das Amt durchzuführen. Sie haben auch die Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen können.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Bundes für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 6

Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbes (Vermessungskosten, Vermarkung, Entschädigung für Rechte Dritter, Kosten für Sachverständigengutachten, Beurkundungen und Kaufverträge) werden zwischen dem LS und der Stadt und dem Amt im Verhältnis der Fahrbahnbreite zu den jeweils neu geschaffenen Breiten gemäß Kostenteilungsschlüssel geteilt.
- (2) Die nach der Baudurchführung vorhandenen und vermessenen Verkehrsflächen im Eigentum der Stadt, des Amtes und des Bundes werden entsprechend § 6 des Bundesfernstraßengesetzes entschädigungslos auf den jeweiligen Baulasträger auf Antrag übertragen. Restflächen, die weder der LS noch die Stadt und das Amt zum Zwecke der Baumaßnahme benötigt, übernimmt die Stadt Finssterwalde und das Amt Kleine Elster (NL) zum Verkehrswert.
- (3) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (4) Die Vermessung wird von dem LS auch namens der Stadt und namens des Amtes beantragt.

§ 7

Ersatzmaßnahmen der Begrünung

- (1) Zwischen den Vertragspartnern wird vereinbart, dass die Planung und Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem LS obliegen.

§ 8

Verkehrssicherung

- (1) Für die Baumaßnahme wird der Verkehr teilweise
 - für den Anlieger- und Anlieferverkehr über eine innerörtliche Umleitungsstrecke sowie
 - über provisorische Baustellenstraßen innerhalb der wechselnden und festgelegten Bauphasen im Baustellenbereich geführt.

§ 9 Straßenbeleuchtung

- (1) Im Zuge des Bauvorhabens ist von Bau-km 0+070 bis Bau-km 0+730 die vorhandene Straßenbeleuchtung rückzubauen und entsprechend des Projektes im Auftrag der Stadt neu zu errichten.
- (2) Die Kosten des Rückbaus werden nach dem Kostenteilungsschlüssel zwischen dem LS und der Stadt geteilt.
- (3) Die Stadt zeichnet sich für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung verantwortlich. Das beinhaltet die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung. Sie trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.
- (4) Die Stadt übergibt dem LS die für die Ausschreibung erforderlichen Unterlagen der Tiefbauleistung (Kabelgraben, Schutzrohre und Masthülsen) Diese werden ein Teillos der Ausschreibungsunterlagen des LS. Die Finanzierung dieser Leistungen obliegt der Stadt.
- (5) Die Stadt zeichnet sich außerdem verantwortlich, eine bauzeitliche Beleuchtung zu gewährleisten.
- (6) Der LS verpflichtet sich mit Zuschlagserteilung der Stadt den beauftragten Auftragnehmer zu benennen.
- (7) Die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung übernimmt die Stadt.

§ 10 Zufahrten und Zugänge

- (1) Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen trägt die Stadt und das Amt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 11 Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, und wird gemäß § 1 in der späteren Vereinbarung zur Baudurchführung geregelt, einschließlich der erforderlichen Ablöseformalitäten.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an
 - der Fahrbahn und der Lärmschutzwand, dem Lärmschutzwahl und den Straßenabläufen einschließlich Anschlussleitungen dem LS
 - den gemeinsamen Geh- Radwegen, dem Gehweg und dem Radweg von Bau-km 0+000 bis KP 1, den Hochborden, der Straßenbeleuchtung und der Wendehammer der Stadt
 - den gemeinsamen Geh- Radwegen, dem Gehweg und dem Radweg im Kreisverkehrsplatz, den Hochborden dem Amt
 obliegen.
- (3) Es besteht Übereinstimmung, dass auf Grund der Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes (veröffentlicht im Brandenburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20 vom 24. April 2012) unter § 66 in Verbindung § 56 des Wasserhaushaltsgesetz des Bundes die Baulast an
 - dem Mischwasserkanal einschließlich der Schächte der Stadt

- den Regenwasserkanälen einschließlich der Regenwasserschächte, den Regenrückhalte- und Verdunstungsbecken dem Amt obliegt.

Die Stadt und das Amt zeichnen sich für die Unterhaltung der in Ihrer Baulast stehenden Anlagen der Oberflächenentwässerung einschließlich der Straßenabläufe und Anschlussleitungen verantwortlich.

- (4) Der Mischwasserkanal und die Regenwasserkanäle werden in die Grundfläche der Straßenbauverwaltung verlegt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich in Bezug auf die Benutzung nach dem dafür noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag.
- (5) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt der LS der Stadt und dem Amt die in Ihrer Baulast stehenden Bauteile.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

- (1) Für die durch die Bundesrepublik Deutschland zu finanzierenden Leistungen finden die Bestimmungen des Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG) keine Anwendung.
- (2) Für die von der Stadt und vom Amt zu finanzierenden, eindeutig abtrennbaren und in gesonderten Abschnitten des Leistungsverzeichnisses erfassten Leistungen werden die Bestimmungen des BbgVergG angewendet.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Vereinbarung wird in 3 Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält 1 Exemplar.

Hoppegarten, den

Stadt Finsterwalde, den

Für den Landesbetrieb Straßenwesen

Für die Stadt Finsterwalde

Im Auftrag

Herr Andreas Schade
Abteilungsleiter

Herr Gampe
Bürgermeister

Amt Kleine Elster (NL), den

Für das Amt Kleine Elster (NL)

Herr Richter
Amtdirektor